



Frau Gesundheitsministerin Dr. Sabine Oberhauser  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 leg.tavi@bmg.gv.at  
 Radetzkystrasse 2  
 A-1030 Wien

Odense, den 5. Februar, 2016

Ergeht zugleich elektronisch in Kopie an:  
 begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Sehr geehrte Frau Gesundheitsministerin,

**Aus Anlass des Ministerialentwurfs - Novelle des Tabakgesetzes** (Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen - 179/ME) zur Implementierung der TPD II – erlaube ich mich hiermit an Ihnen zu wenden.

Gestatten Sie mir einleitend eine kurze Introduction meines Unternehmens und dessen Kautabakprodukten zu geben.

House of Oliver Twist A/S wurde in 1805 gegründet und ist die älteste, selbstständige Tabakfabrik Dänemarks und gleichzeitig weltgrößter Exporteur von gesponnenem Kautabak. Wir entwickeln, produzieren und vertreiben ausschließlich Kautabak unter dem Namen Oliver Twist®. Seit 1974 befindet sich das Unternehmen in Familienbesitz und zeichnet sich damit durch eine ganz besondere Stärke und besonderes Engagement im Umgang mit sowohl Kunden als den ca. 40 Mitarbeitern aus. Wir haben uns ganz bewusst für die Bewahrung der alten Handwerkstraditionen entschieden, weil wir der Überzeugung sind, dass nur so eine ganz einzigartige Produktqualität zu erzielen ist. Das bedeutet, dass unsere Produkte von Hand gefertigt werden.

Seit Mai 2014 haben wir, obwohl in begrenzter Menge, unseren Kautabak in Österreich vermarktet. Unsere Vermarktung wurde selbstverständlich von dem Österreichischen Bundesministerium für Gesundheit vorher genehmigt, keine Anhaltspunkte auf die Anfrage ergaben sich.

Bei der Durchsicht des Ministerialentwurfes hat es hier im Hause große Besorgnis erregt zu lesen, dass Österreich den Verkauf von Kautabak verbieten wird.

Wir sind über diesen Bundesgesetzentwurf empört. Wir haben hierfür kein Verständnis - auch im Lichte der Zeitmenge sowie der große Menge von Ressourcen die der EU-Kommission angewendet hat, um unter der EU Mitgliedländer, wegen der hinterlegender Direktive 2014/40/EU, Einigkeit zu erreichen.



Zu Ihrer Information, finden Sie bitte unten einen Auszug von Direktive 2014/40/EU, Recital 32, der genau erklärt wie der Kommission den Verkauf von bzw. Snus (Tabak zum oralen Gebrauch) und Kautabak (anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen) regelt.

*(32) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates (2) war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot bestätigt. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für Schweden eine Ausnahme von dem Verbot vor. Das Verkaufsverbot für Tabak zum oralen Gebrauch sollte beibehalten werden, damit verhindert wird, dass ein Produkt in die Union (abgesehen von Schweden) gelangt, das suchterzeugend ist und gesundheitsschädigende Wirkungen hat. Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für den Massenmarkt hergestellt werden, werden strenge Kennzeichnungsvorschriften und bestimmte Vorschriften in Bezug auf ihre Inhaltsstoffe als ausreichend angesehen, um eine über den herkömmlichen Konsum dieser Erzeugnisse hinausgehende Expansion auf den Märkten einzudämmen.*

Außerdem geht es deutlich von Artikel 2 Definitionen hervor, wie Kautabak von dem Verkaufsverbot ausgenommen ist:

*8. „Tabak zum oralen Gebrauch“ alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden;*

Trotz Verschärfung in der Tabakwaren Direktive 2014/40/EU, ist Kautabak, wie auch in früheren Tabakdirektiven, ein gesetzliches und legitimes Produkt.

In der übergeordneten EU – Zusammenarbeit ist die freie Beweglichkeit von Waren innerhalb der Unionsgrenzen eins der wesentlichsten Elemente. Dieses Faktum gilt natürlich auch für Tabakwaren – alle Tabakwaren inklusive Kautabak.

Unter vielen wissenschaftlichen Experten und Organisationen u.a. WHO\*) und Royal College of Physicians \*) wird es anerkannt und wahrgenommen, dass rauchfreie Tabakprodukten sehr unterschiedlich sind – es hängt sowohl vom Ursprungsland sowie vom Inhalt unerwünschten Inhaltstoffe ab. Heute wird es ebenfalls anerkannt, dass rauchfreie hochwertige Tabakerzeugnisse eine bedeutend geringer gesundheitsschädlichen Einfluss haben als Rauchtobak.

Der Inhalt von unerwünschten Inhaltstoffe in den Oliver Twist Kautabakprodukte gehört zu den niedrigsten der Welt – in dieser Zusammenhang ist Oliver Twist auch als ein hochwertiges Produkt zu bezeichnen.

Bei der Anwendung von Kautabak ist das gesundheitsschädliche Risiko wesentlich anders als bei der Anwendung von Rauchtobak. Kautabak liefert zwar Nikotin, erzeugt aber keinen schädlichen Rauch wie z.B. Zigaretten.



Der Rauch von Tabakprodukten sowie auch von pflanzlichen Raucherzeugnissen ist das größte gesundheitsmäßige Problem bei diesen Produkten.

Im Anschluss an das obengenannte ist es sehr wichtig zu betonen, dass das passive Rauchen bei Kautabak selbstverständlich kein Thema ist. Kautabak ist ohne Belästigung anderer verwendbar – ganz im Gegensatz zu Rauchtabak. Kautabak wird ja nicht angezündet.

Von anderen Märkten in den EU, wissen wir, dass die Oliver Twist Verbraucher Erwachsene sind, die bereits Tabak verwenden. Diese Verbraucher verwenden Oliver Twist Kautabak entweder um ihren Zigarettenkonsum zu reduzieren oder den Zigaretten endgültig ade zu sagen.

Auf Grund dieser Fakten sind wir gestaut und außerordentlich beunruhigt zu erfahren dass die Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II (179/ME) beantragt, Kautabak in Österreich zu verbieten.

Falls dieser Verordnungsentwurf in seinem jetzigen Wortlaut zugestimmt wird, sehen wir mit großer Sorge entgegen, dass die Österreichischen Verbraucher diese Tabakverwendung entzogen werden.

Im Vergleich zu der Tatsache dass Rauchtabak weiterhin ein legales Produkt sein wird/ist steht ein Verbot gegen Kautabak in keinem Verhältnis zur Wirklichkeit.

Ferner, haben wir uns notiert, dass nasale Tabakprodukte (Schnupftabak) weiterhin auch legal ist.

Bei einem Verbot von Kautabak wird Österreich das am wenigste schädliche Tabakprodukt aus dem Markt nehmen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass der Verordnungsentwurf sowohl auf einem Missverständnis als auch einer Fehlauslegung von der Direktive 2014/40/EU beruht.

**In dem Verordnungsentwurf muss, unsere Meinung nach, die Punkt 3. Kautabak im Abschnitt „Verbot des Inverkehrbringens“ § 2., weggenommen werden.**

Snus und Portionssnus, wie es von Schweden bekannt ist, ist seit vielen Jahren in der EU verboten. Leider findet man aber heute Produzenten/Hersteller in der EU, die dieses Verbot umgehen bei dem sie ihre Produkte als Kautabak oder Chewing Bags bezeichnen.

Wir sind fest überzeugt, dass diesen Produkten nach keine bekannte EU –Tabakwaren- Direktive je legal waren und sie werden auch nach 2014/40/EU nicht legal sein.

Bei der weiteren Behandlung dieses Verordnungsentwurfes, bitte ich Sie dringend unsere Stellungnahme in Betracht zu ziehen.



Ich stehe Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung wenn Sie weitere Information benötigen oder Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen,  
House of Oliver Twist A/S

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Drest Nielsen".

Michael Drest Nielsen, Besitzer

mdn@oliver-twist.dk  
Mobil: +45 2620 6036

\*)

WHO – The Scientific Basis of Tobacco Product Regulation. Second Report of a WHO Study Group, Technical Report Series 951

Royal College of Physicians. Harm Reduction in Nicotine Addiction. Helping People who can't quit. A report by the Tobacco Advisory Group of the Royal College of Physicians, October 2007